

Schiedsrichterliche Rechte und Pflichten im nationalen und internationalen Schiedsverfahren

Julian Jaschinski/Maximilian Kuchernig

„Die Schiedsgerichtsbarkeit ist so gut wie ihre Schiedsrichter.“¹

I. Einleitung

Die Schiedsgerichtsbarkeit gewinnt in der Praxis zunehmend an Relevanz², da sie den Parteien die Möglichkeit bietet, unter Beachtung gewisser gesetzlicher oder institutioneller Vorschriften im Rahmen der Schiedsvereinbarung Weichenstellungen für ein „maßgeschneidertes Verfahren“ zu treffen.³ Aufgrund der in der Regel fehlenden Beteiligung der Öffentlichkeit finden sich zwar keine gesicherten Zahlen zu Schiedsverfahren, insbesondere im wirtschaftsrechtlichen Bereich zeigen jedoch prominente Beispiele, wie die Fälle *Toll Collect* oder *Vattenfall*⁴, die Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit in der Praxis auf.

Die Rolle eines Rechtsanwalts im Schiedsverfahren ist jedoch nicht auf die Beratung der beteiligten Parteien beschränkt. Ein wesentlicher Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit liegt in der Auswahl der Schiedsrichter durch die Parteien. Wer sich mit dem Für und Wider der Schiedsgerichtsbarkeit beschäftigt, sollte also auch mit der Stellung des Schiedsrichters, insbesondere dessen Rechten und Pflichten, vertraut sein. Einen Überblick soll der folgende Beitrag bieten.

In erster Linie hängen die Rechte und Pflichten des Schiedsrichters und die daraus resultierenden Haftungsproblematiken maßgeblich von der Schiedsvereinbarung, der Wahl einer Schiedsordnung und der vertraglichen Beziehung zum Schiedsrichter ab. Dabei geben die meisten Schiedsordnungen ein Grundgerüst für die Durchführung des Schiedsverfahrens vor, welches an vielen Stellen dispositiv ist und daher durch die Schiedsvereinbarung zwischen den Parteien modifiziert werden kann. Diesen Schiedsvereinbarungen kommt eine herausragende Rolle in Schiedsverfahren zu. Deshalb muss im Folgenden neben der Stellung des Schiedsrichters im nationalen Schiedsverfahren nach der ZPO auch die Stellung in den Schiedsordnungen der *International Chamber of Commerce* (ICC-SchO) und

der *Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.* (DIS-SchO) beleuchtet werden.

II. Die Qualifikation des Schiedsrichters

Von Gesetzeswegen und nach den meisten Schiedsordnungen sind zwar juristische Qualifikationen keine zwingende Voraussetzung für die Ausübung des Schiedsrichteramtes.⁵ Da jedoch Umstände wie einschlägige Rechts- und Branchenkenntnisse, Erfahrung, Sprachkenntnisse, zeitliche Verfügbarkeit und das Verhältnis zum Profil der übrigen Schiedsrichter eine wesentliche Rolle für den Verfahrensgang spielen⁶, wird das Schiedsrichteramt in aller Regel von einem Volljuristen ausgeübt.

III. Die Bestellung des Schiedsrichters

Unabhängig von der Art der Bestellung darf bei der Ernennung des Schiedsrichters das Gebot der überparteilichen Rechtspflege, welches besagt, dass ein Rechtsstreit von einem unbeteiligten Dritten zu entscheiden ist, nicht verletzt werden.⁷ Da der Schiedsrichter wie der staatliche Richter über einen materiellen Rechtsstreit endgültig zu entscheiden hat, darf eine Partei oder eine ihr nahestehende Person niemals Schiedsrichter sein; ein Übergewicht einer Partei bei der Bildung des Schiedsgerichts ist unzulässig und kann zu einer Ablehnung führen.⁸ Diese Pflicht zur Unabhängigkeit ergibt sich sowohl aus § 41 ZPO, als auch aus § 15 DIS-SchO sowie Art. 7 ICC-SchO.

1. Bestellung im nationalen Verfahren nach den Grundsätzen der ZPO

Haben die Parteien keine Schiedsordnung gewählt, so können sie gemäß § 1035 Abs. 1 ZPO im nationalen Schiedsverfahrensrecht das Verfahren zur Bestellung des (oder der) Schiedsrichter(s) vereinbaren. Die Vereinbarung ist formfrei möglich und erfolgt entweder bereits in der Schiedsvereinbarung selbst (§ 1029 ZPO) oder aber in einer gleichzeitigen oder anschließenden Bestellungsvereinbarung (§ 1042 Abs. 3 ZPO) – selbstregelnd oder bezugnehmend.⁹

Die Parteien können bereits in der Schiedsvereinbarung einen Schiedsrichter namentlich festlegen (sog. Ernennung). Wollen die Parteien eine Schiedsabrede nur dann treffen, wenn die namentlich benannte Person als Schieds-

1 Bökstiegel, in: Ders., Studien zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, 1979, 2.

2 Sachs, in: Verhaltensstandards für Schiedsrichter, 2008, 1.

3 Kreindler/Rust, in: Beck'sches Rechtsanwaltslexikon, 10. Aufl. 2011, § 7 Rn. 23.

4 Vgl. hierzu Kienle/Münzner, rescriptum 2015, 24.

5 Anders jedoch § 2.2 DIS-SchO, welcher verlangt, dass der Schiedsrichter Jurist sein muss, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben (siehe dazu unten).

6 Vgl. Kreindler/Schäfer/Wolff, Schiedsgerichtsbarkeit, 2006, Rn. 484 ff.; Wagner/Klich, in: Nedden/Herzberg, Praxiskommentar ICC-SchO DIS-SchO, 2014, § 2 DIS-SchO Rn. 18, 20.

7 Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, 7. Aufl. 2005, Kap. 10 Rn. 1.

8 Schwab/Walter (Fn. 7), Kap. 9 Rn. 4.

9 Münch, in: Münchener Kommentar, ZPO, Bd. 3, 4. Aufl. 2013, § 1035 Rn. 6 f.

richter tätig wird, kann die Schiedsabrede unter diese Bedingung gestellt werden, was jedoch ausdrücklich erwähnt werden sollte.¹⁰ Wenn ein Schiedsrichter wegfällt, kommt eine Ersatzbestellung im Sinne des § 1039 Abs. 1 ZPO in Frage, sofern die Parteien in diesem Fall nicht ein Erlöschen der Schiedsvereinbarung gemäß § 1039 Abs. 2 ZPO stipuliert haben.¹¹

Häufig erfolgt zunächst noch keine namentliche Ernennung des (oder der) Schiedsrichter(s), die Parteien vereinbaren vielmehr, dass dies erst geschieht, sobald er tätig werden soll. Gemäß § 1035 Abs. 2 ZPO sind die Parteien an ihre Entscheidung bezüglich der Schiedsrichterwahl gebunden, jedoch unter dem Vorbehalt einer abweichenden Bedingung, beispielsweise einer Bestimmung über den Zeitraum, in welchem eine Entscheidungsänderung erfolgen kann.

Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts kann auch einem unabhängigen Dritten übertragen werden, entweder einer bestimmten, oder durch die Bezeichnung ihrer Funktion bestimmbarer Person, auch einer institutionellen Organisation.¹² Der in der Praxis relevanteste Fall dürfte indes im Rahmen der Wahl einer Verfahrensordnung eines institutionellen Schiedsgerichts die Einigung auf das Bestellungsverfahren dieser Schiedsordnung sein.

Die Fälle der Bestellung bei fehlender Vereinbarung sind in § 1035 Abs. 3 ZPO geregelt. Haben sich die Parteien zwar auf einen Einzelschiedsrichter geeinigt, nicht jedoch auf dessen Person, kann jede Partei dessen Bestellung gemäß § 1035 Abs. 3 S. 1 ZPO beim OLG (§ 1062 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) beantragen. Die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung wird hierbei jedoch nur eingeschränkt überprüft und nicht bindend festgestellt.¹³

Haben sich die Parteien auch nicht über die Anzahl der Schiedsrichter geeinigt, sind nach dem gesetzlichen Regelfall des § 1034 Abs. 1 S. 2 ZPO drei Schiedsrichter zu benennen. Nach § 1035 Abs. 3 S. 2 ZPO bestimmt jede Partei einen Schiedsrichter und die beiden Bestimmten wiederum einen dritten Schiedsrichter, welcher als Vorsitzender tätig wird. Eine Bestellung durch das OLG (§ 1062 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) kommt in Betracht, sofern eine Partei „ihren“ Schiedsrichter nicht benannt hat, oder sich die beiden benannten Schiedsrichter nicht auf einen Vorsitzenden einigen können. Hierbei ist jedoch die Monatsfrist des § 1035 Abs. 3 S. 3 ZPO zu beachten.

2. Bestellung nach ICC-SchO

Auch die ICC-SchO ermöglicht es den Parteien in Art. 11 Abs. 6 ICC-SchO ausdrücklich, die Besetzung des Schiedsgerichts durch Rechtsgeschäft zu vereinbaren. Dabei ist sowohl die direkte Benennung der Schiedsrichter, als auch die Festlegung der Anzahl durch die Parteien möglich.¹⁴ Haben die Parteien keine abweichenden Vereinbarungen bzgl. der

Anzahl der Schiedsrichter getroffen, ergibt sich diese aus Art. 13 ICC-SchO. Danach ist von dem Grundfall des Einzelschiedsrichters auszugehen, von dem nur abgewichen werden soll, wenn der ICC Gerichtshof angesichts der Bedeutung der Streitigkeit drei Schiedsrichter ernannt. Eine andere Besetzung ist nicht vorgesehen. Haben sich die Parteien dagegen auf einen Schiedsrichter geeinigt, sonst aber keine abweichenden Vereinbarungen in der Schiedsabrede getroffen, so haben sie diesen gemäß Art. 12 Abs. 3 ICC-SchO gemeinsam innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung der Klage zu bestimmen, bevor er durch den ICC Gerichtshof ernannt wird. Haben sie sich dagegen auf drei Schiedsrichter geeinigt, so bestimmt gemäß Art. 12 Abs. 4 ICC-SchO – wiederum vorbehaltlich abweichender Parteivereinbarungen – jede Partei einen Schiedsrichter und der Gerichtshof anschließend den Vorsitzenden.

3. Bestellung nach DIS-SchO

Gemäß § 2 Abs. 1 DIS-SchO sind die Parteien bei der Auswahl und Benennung der Schiedsrichter frei. Da § 1035 ZPO den Parteien erlaubt, das Verfahren zur Schiedsrichterbestellung zu vereinbaren, hat die Vorschrift gegenüber dem Gesetz keinen autonomen Regelungsgehalt; sie ist im Sinne der Beurkundung zu lesen, dass die DIS selbst keine Schiedsrichterbestellung vornimmt.¹⁵ Lediglich der Einzelschiedsrichter oder der Vorsitzende des Schiedsgerichts muss Jurist sein (es genügt jede abgeschlossene juristische Ausbildung, bei dem Einzelschiedsrichter oder Vorsitzenden muss es sich nicht um einen deutschen „Volljuristen“ handeln¹⁶), soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

Die Anzahl der Schiedsrichter kann frei vereinbart werden, bei fehlender Vereinbarung stellt jedoch ein Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern gemäß § 3 DIS SchO den Regelfall dar. Besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern, haben Kläger und Beklagter jeweils einen Schiedsrichter, der Kläger in der Klageschrift (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 DIS-SchO), der Beklagte nach Zustellung der Klage auf Aufforderung der DIS-Geschäftsstelle innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Klage (§ 12 Abs. 1 DIS-SchO), zu benennen.¹⁷ Diese beiden Schiedsrichter benennen wiederum den Vorsitzenden und teilen ihre Benennung der DIS-Geschäftsstelle mit (§ 12 Abs. 2 DIS-SchO). Besteht das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter, haben die Parteien innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Empfang der Klage durch den Beklagten gemäß § 14 DIS-SchO gemeinsam zu bestellen – geschieht dies nicht, kann jede Partei die Benennung des Schiedsrichters durch den DIS-Ernennungsausschuss beantragen.

10 Voit, in: Musielak (Hrsg.), ZPO, 11. Aufl. 2014, § 1035 Rn. 3.

11 Schwab/Walter (Fn. 7), Kap. 10 Rn. 1.

12 Saenger, in: Saenger (Hrsg.), ZPO, 6. Aufl. 2015, § 1035 Rn. 4.

13 Schwab/Walter (Fn. 7), Kap. 10 Rn. 24.

14 Wagner/Kilch (Fn. 6), Art. 11 ICC-SchO Rn. 56, Art. 12 Rn. 1.

15 Aden, Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, 2. Aufl. 2002, C § 3 Rn. 1.

16 Bredow, in: Kronke/Melis/Schneider, Handbuch Internationales Wirtschaftsrecht, 2005, Teil O Rn. 493.

17 Wagner/Kilch (Fn. 6), § 2 DIS-SchO Rn. 10.

IV. Die vertragliche Beziehung mit dem Schiedsrichter

Die vertragliche Beziehung zwischen dem Schiedsrichter und den Parteien ergibt sich aus dem Schiedsrichtervertrag und ist von den Vorschriften der Schiedsordnungen und der zwischen den Parteien getroffenen Schiedsabrede streng zu trennen. Die Schiedsvereinbarung verleiht dem Schiedsgericht die prozessuale Macht, anstelle eines staatlichen Gerichts einen bestimmten Rechtsstreit zu entscheiden. Das Schiedsgericht selbst agiert durch den oder die einzelnen Schiedsrichter. Hierzu ist die prozessual kompetenzbegründende Ernennung des Schiedsrichters, die jene Entscheidungsmacht gibt (dazu siehe oben), zu unterscheiden von der materiell begründeten korrespondierenden Verpflichtung, das Schiedsverfahren nach besten Kräften voranzubringen, welche sich aus dem Schiedsrichtervertrag ergibt.¹⁸ Daher ist er von der Schiedsvereinbarung unabhängig.¹⁹

1. Rechtsnatur des Schiedsrichtervertrages

Fraglich ist, ob es sich beim Schiedsrichtervertrag um einen materiell-rechtlichen, einen prozessualen oder einen gemischt typischen Vertrag handelt. Für einen materiell-rechtlichen Vertrag spricht, dass auch der Schiedsrichter seinerseits der Staatsgewalt unterworfen (§ 13 GVG) und somit prinzipiell²⁰ einer Erfüllungsklage auf Schiedstätigkeit und Fällung des Schiedsspruches ausgesetzt werden sollte.²¹ Diese Ansicht ist somit vorzugswürdig. Dass sich das Pflichtenbündel aus jenem Vertrag nicht zuletzt an Vorgaben konkretisiert, die sich (auch) aus dem Prozessrecht ergeben, ändert nichts an der rein materiell-rechtlichen Natur des Schiedsrichtervertrages.²² Das Zustandekommen und die Wirksamkeit unterliegen somit ausschließlich den Regeln des BGB.²³

Bezüglich des Vertragstypus ist festzustellen, dass es sich der vorherrschenden Ansicht²⁴ folgend um einen Vertrag eigener Art handelt, da diese Einordnung die erforderliche Flexibilität erlaubt, und die Antwort nicht einfach von der Entgeltlichkeit der schiedsrichterlichen Tätigkeit abhängig macht.²⁵ Nichtsdestotrotz werden im Falle der Entgeltlichkeit die Rechtsgedanken des Dienstvertragsrechts des BGB und im Falle der Unentgeltlichkeit die Rechtsgedanken des Auftragsrechts des BGB analog herangezogen.²⁶

2. Zustandekommen des Schiedsrichtervertrages

Der Schiedsrichtervertrag ist ein Vertrag zwischen dem Schiedsrichter und allen Parteien des Schiedsverfahrens – zwischen den einzelnen Fällen der Schiedsrichterbestellung besteht kein Unterschied, da die Tätigkeit des Schiedsrichters für alle Parteien geleistet wird.²⁷ Da der Vertrag ein mehrseitiges Rechtsgeschäft darstellt, ist ein Mitwirken aller Parteien und des Schiedsrichters zum Vertragsschluss vonnöten. Steht einer der Parteien oder einem Dritten ein Ernennungsrecht zu, so schließt dies die (unwiderrufliche) Vollmacht ein, mit dem Ernannten den Schiedsrichtervertrag abzuschließen.²⁸ Eine Gegenauffassung²⁹, welche annimmt, dass der Schiedsrichtervertrag kraft Gesetzes in dem Zeitpunkt zustande kommt, zu welchem dem Gegner die Ernennungsanzeige zugeht, ist abzulehnen, da hierbei nicht angemessen berücksichtigt wird, dass der Schiedsrichtervertrag von der Ernennung zum Schiedsrichter zu differenzieren ist.³⁰

Wird zur Durchführung des Schiedsverfahrens eine institutionelle Schiedsorganisation wie die ICC oder DIS benannt, so ist es abhängig von der Organisation, ob und in welcher Form überhaupt eine vertragliche Beziehung zwischen dem Schiedsrichter und den Parteien zu Stande kommt, oder ob lediglich eine vertragliche Beziehung zur Schiedsorganisation besteht.

Im Falle der Abwicklung des Schiedsverfahrens über die ICC wird der Vertrag mit dem Schiedsrichter vom Schiedsgerichtshof in eigenem Namen geschlossen.³¹ Dies findet sich zwar nicht ausdrücklich in den Regeln, lässt sich jedoch damit begründen, dass der Schiedsgerichtshof die vertragliche Hoheit über die Schiedsrichter innehat.³² Konstruktiv lässt sich diese vertragliche Beziehung (zumindest im deutschen Recht) mit einem Schiedsrichtervertrag zugunsten Dritter dogmatisch erklären, da – entgegen dem Normalfall, in welchem zwischen Parteien und Schiedsrichter ein Vertrag geschlossen wird (siehe oben) – nach der ICC-SchO zwischen dem Schiedsgerichtshof und den Schiedsrichtern ein Schiedsrichtervertrag geschlossen wird, der nicht dem Vertragspartner, sondern Dritten, den Parteien, zugute kommen soll.³³ Eine direkte vertragliche Beziehung zwischen den Parteien und dem Schiedsrichter besteht in diesen Fällen folglich nicht. Die DIS-SchO sagt ebenfalls nichts über das Rechtsverhältnis zwischen den Schiedsrichtern und der Schiedsinstitution aus, die Lage gestaltet sich jedoch anders als im Falle der ICC-SchO, da sich die DIS im Vergleich zum Schiedsgerichtshof der ICC deutlich zurücknimmt.³⁴ Die Schiedsrichter sind hier als Vertragspartner

18 *Münch* (Fn. 9), Vor. §§ 1034 ff. Rn. 3.

19 *Voit* (Fn. 10), § 1035 Rn. 20.

20 ISv systematisch, nicht jedoch teleologisch; siehe zur Klagbarkeit von Schiedsrichterpflichten unten.

21 *Münch* (Fn. 9), Vor. §§ 1034 ff. Rn. 4.

22 *Münch* (Fn. 9), Vor. §§ 1034 ff. Rn. 4.

23 Gegen einen materiell-rechtlichen und für einen Vertrag mit Doppelnatur etwa *Schwab/Walter* (Fn. 7), Kap. 11 Rn. 9.

24 So schon das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung (etwa RGZ 59, 247); der BGH hat sich dieser Auffassung in BGH VersR 1953, 51 angeschlossen.

25 *Münch* (Fn. 9), Vor. §§ 1034 ff. Rn. 5.

26 *Voit* (Fn. 10), § 1035 Rn. 20.

27 *Schwab/Walter* (Fn. 7), Kap. 11 Rn. 1.

28 *Schlosser*, in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl. 2013, Vor § 1025 Rn. 8.

29 *Schwab/Walter* (Fn. 7), Kap. 11 Rn. 9.

30 *Voit* (Fn. 10), § 1035 Rn. 22.

31 *Aden* (Fn. 15), B Einleitung Rn. 11.

32 Vgl. ICC-A S. 253: *...key feature of ICC arbitration is the power given to the Court to determine the amount of arbitrator's fees.*

33 Vgl. zur genauen Darstellung der Problematik, auch im internationalen Recht: *Aden* (Fn. 15), B Einleitung III.2.

34 *Aden* (Fn. 15), C Einleitung Rn. 3.

der Parteien anzusehen, wobei der Vertrag über die DIS in Vollmacht der Parteien (welche in Form eines Durchführungsvertrages zwischen den Parteien und der DIS vorliegt) zustande kommt.³⁵

V. Das Recht des Schiedsrichters auf Vergütung

Die Vergütung des Schiedsrichters richtet sich nicht direkt nach der RVG (§ 1 Abs. 2 S. 2 RVG), sondern ergibt sich grundsätzlich aus dem Schiedsrichtervertrag.³⁶ Allerdings kann die Schiedsvereinbarung gewisse Vorgaben hinsichtlich des Schiedsrichtervertrages enthalten (siehe oben). Haben die Parteien die Geltung einer Schiedsgerichtsordnung vereinbart, so gelten die dort vorgeschriebenen Vergütungsvorschriften.³⁷ Diese Vergütungsvorschriften bestimmen meist eine Vergütungsspanne, innerhalb derer der Schiedsrichter vergütet wird. In der ICC-SchO wird das Honorar des Schiedsrichters gem. Anhang III Art. 2 Abs. 1 ICC-SchO vom ICC Gerichtshof nach der Tabelle in Anhang III Art. 4 ICC-SchO festgelegt. Diese Tabellen sehen eine prozentuale Vergütung anhand des Streitwertes vor. Erscheint es dem ICC Gerichtshof aufgrund besonderer Umstände als nötig, so kann er nach Art. 37 Abs. 2 ICC-SchO das Honorar auch höher oder niedriger ansetzen. In der DIS-SchO richtet sich die Vergütung nach der Vergütungstabelle in der Anlage zu § 40 Abs. 5 DIS-SchO. Diese unterscheidet zwischen den Honoraren für den Vorsitzenden bzw. eines Einzelschiedsrichters und dem Honorar für die beisitzenden Schiedsrichter. Die Tabelle sieht dabei bis zu einem Streitwert von EUR 50.000 eine fixe Vergütung vor und berechnet die Vergütung für beisitzende Richter bei höheren Streitwerten gemäß der Nr. 310 des Anhangs zu § 40 Abs. 5 DIS-SchO aus einer Kombination zwischen einer fixen und einer variablen Vergütung. Die Nr. 1114 des Anhangs zu § 40 Abs. 5 DIS-SchO bestimmen dabei besondere Fälle, in denen die errechnete Vergütung nochmals prozentual erhöht wird. Die Vergütung des Vorsitzenden oder des Einzelschiedsrichters bei Streitwerten über EUR 50.000 errechnet sich gem. Nr. 15 des Anhangs zu § 40 Abs. 5 DIS-SchO, indem das Honorar nach den Nr. 314 des Anhangs zu § 40 Abs. 5 DIS-SchO um 30% erhöht wird. Nur soweit keine Schiedsgerichtsbarkeit gewählt und auch keine Regelung zur Vergütung getroffen wurde, hängt diese von der Art des Schiedsrichtervertrages ab, auf welchen bei nationalen, entgeltlichen Schiedsrichterverträgen nach zutreffender h.M. die Grundsätze des Dienstvertragsrechts angewendet werden.³⁸ Insoweit ist dem Schiedsrichter sodann im Sinne des § 612 Abs. 2 BGB die „übliche Vergütung“, also eine Vergütung nach dem RVG, zu gewähren. Diese setzt sich aus der Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG und der Termingebühr nach Nr. 3104 VV RVG zusammen. In keinem Fall ist der Schiedsrichter berechtigt, selbst seine Vergütung festzulegen, weder

durch eine direkte Festlegung noch durch die Festlegung des Streitwerts, sofern sich dieser auf die Vergütung auswirkt.³⁹ Haben die Parteien nichts anderes geregelt, so sind sie von dem Schiedsrichter für dessen Vergütungsanspruch gesamtschuldnerisch in Anspruch zu nehmen.⁴⁰

VI. Die Pflichten des Schiedsrichters

1. Schiedsrichterliche Pflichten im nationalen Verfahren nach der ZPO

Die schiedsrichterlichen Pflichten folgen primär aus den Bestimmungen des Schiedsrichtervertrages. Die deutsche höchstrichterliche Rechtsprechung wertet diesen als Vertrag, der die allgemeine Verpflichtung des Schiedsrichters begründet, an dem Schiedsgerichtsverfahren nach besten Kräften mitzuwirken und den Streitfall nach Maßgabe der Schiedsvereinbarung in einem geordneten, rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechenden Verfahren einer alsbaldigen Erledigung zuzuführen.⁴¹ Ergänzend gelten jedoch eine Reihe vor- und nachvertraglicher Pflichten. Adressaten dieser Pflichten sind alle Schiedsrichter; den Vorsitzenden treffen auf Grund seiner erweiterten Befugnisse zusätzliche hervorgehobene Pflichten, da gerade ihm bei der Organisation des Verfahrens eine Lenkungsfunction zukommt.⁴²

Bezüglich der Rechtsfolgen ist festzustellen, dass ein Pflichtverstoß zum einen dazu führen kann, dass der Schiedsrichter gemäß der §§ 1036, 1038 ZPO aus seinem Amt entfernt werden kann, zum anderen kann auch eine Haftung ausgelöst werden (siehe unten), was jedoch den Nachteil birgt, dass bereits eingetretene Schäden lediglich kompensiert werden können.

a) Vorvertragliche Pflichten

Zunächst ist das Verbot der Vorteilsannahme (§ 331 Abs. 2 StGB) und der Bestechlichkeit (§ 332 Abs. 2 StGB) zu beachten. Diese Vorschriften werden jedoch hinsichtlich Schiedsverfahren durch § 337 StGB dahingehend konkretisiert, dass die Schiedsrichtervergütung nur dann einen Vorteil im Sinne der oben genannten Normen darstellt, wenn der Schiedsrichter sie von einer Partei hinter dem Rücken der anderen fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, oder, wenn sie ihm eine Partei hinter dem Rücken der anderen anbietet, verspricht oder gewährt.

Insbesondere in Fällen, in denen sich ein diesbezüglicher Pflichtverstoß des Schiedsrichters herausstellt und es auf dieser Grundlage zu einer erfolgreichen Ablehnung des Schiedsrichters kommt, drohen dem Abgelehnten nicht nur Strafverfolgungsmaßnahmen, sondern auch eine vorvertragliche Haftung auf Schadensersatz wegen Verzögerung und unter Umständen auch wegen des Scheiterns des Schiedsverfahrens.⁴³

35 Aden (Fn. 15), C Einleitung Rn. 3.

36 Mayer, in: Mayer/Kroiß, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 6. Aufl. 2013, § 1 Rn. 196.

37 Mayer (Fn. 36), § 1 Rn. 197.

38 Vgl. Voit (Fn. 10), § 1035 Rn. 20; vgl. auch Schütze, Schiedsgerichte und Schiedsverfahren, 5. Aufl. 2012, § 1 Rn. 64.

39 Schwab/Walter (Fn. 7), Kap. 33 Rn. 15.

40 Schütze (Fn. 38), § 1 Rn. 70.

41 Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, 2. Aufl. 2002, Kap. 39 Rn. 4256.

42 Lachmann (Fn. 41), Kap. 39 Rn. 4304 f.

43 Lachmann (Fn. 41), Kap. 39 Rn. 4270.

Ferner treffen den Schiedsrichter auch bereits vorvertragliche Offenbarungspflichten bezüglich der vollständigen und wahrheitsgemäßen Beantwortung von Fragen und der ungefragten Offenbarung eventuell in Betracht kommender Befangenheitsgründe; eine solche Offenbarungspflicht auch bezüglich eines Mitschiedsrichters ist jedoch nur in engen Grenzen anzunehmen.⁴⁴

b) Vertragliche Pflichten

Obliegt es den Schiedsrichtern, einen Vorsitzenden („Obmann“) zu wählen, so haben sie diesbezüglich Sorgfaltspflichten und die entsprechenden Vorgaben zu beachten.⁴⁵ Aus der Möglichkeit des § 1038 Abs. 1 ZPO, bei Gericht die Beendigung des Amtes eines Schiedsrichters zu beantragen, sofern er seinen Aufgaben in angemessener Frist nicht nachkommt, lässt sich unter Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze eine Pflicht des Richters ableiten, auf eine zügige Durchführung des Verfahrens hinzuwirken. Dies ist oftmals gerade der Grund, warum sich die Parteien für ein Schiedsverfahren und gegen ein staatliches Verfahren entscheiden. Aufgrund der vertraglichen Beziehung des Richters zu allen beteiligten Parteien trifft ihn die Pflicht, unparteiisch und unabhängig zu entscheiden, und dabei die relevanten Fragen herauszuarbeiten und sie unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen Rechtsprechung sowie der maßgeblichen Literaturmeinung zu beantworten.⁴⁶ Diese Aufgabe ist nicht auf einen Dritten übertragbar.⁴⁷ Auch im schiedsrichterlichen Verfahren gilt das Beratungsgeheimnis, da der Grundgedanke des § 43 DRiG auch hier zutrifft.⁴⁸ Dennoch ist der Richter verpflichtet, seine Beratungsbeiträge einzubringen.⁴⁹ Die §§ 203 und 204 StGB, welche den Geheimnisverrat unter Strafe stellen, können von Schiedsrichtern nicht verwirklicht werden, da ihnen die Amtsträgereigenschaft fehlt. Regelmäßig werden sie auf diese Weise jedoch vertragliche Pflichten verletzen, die sie ebenfalls zu Verschwiegenheit verpflichten. Überdies trifft den Schiedsrichter aus § 1054 ZPO eine Pflicht zur Mitwirkung bei der Anfertigung des Schiedsspruches. Grundsätzlich ist der Schiedsrichter gegenüber Weisungen der Parteien gebunden⁵⁰ und ferner dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Schiedsspruch mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar ist.

Alle aufgeführten Pflichten sind jedoch nur Modalitäten der einen Pflicht des Schiedsrichters, das Verfahren effektiv zu beenden. Insoweit haben sich die Parteien freiwillig in die Hände des Schiedsrichters begeben.⁵¹

44 Lachmann (Fn. 41), Kap. 39 Rn. 4272 ff.

45 Lachmann (Fn. 41), Kap. 39 Rn. 4277.

46 Lachmann (Fn. 41), Kap. 39 Rn. 4282 f.

47 Schlosser (Fn. 28), Vor. § 1042 Rn. 2.

48 Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 72. Aufl. 2014, § 1052 Rn. 5.

49 Lachmann (Fn. 41), Kap. 39 Rn. 4290.

50 Lachmann (Fn. 41), Kap. 39 Rn. 4297 f.

51 Münch (Fn. 9), Vor. §§ 1034 ff. Rn. 21.

c) Nachvertragliche Pflichten

Das Amt des Schiedsrichters endet in der Regel mit der Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens gemäß § 1056 Abs. 3 ZPO, wesentliche vertragliche Pflichten wie die Verschwiegenheitsgebote und die Verwertungsverbote reichen jedoch über diesen Zeitpunkt hinaus.⁵²

2. Schiedsrichterliche Pflichten nach ICC-SchO

In Verfahren, welche nach den Vorschriften der ICC-SchO abgewickelt werden, sind ebenfalls die §§ 331 ff. StGB zu beachten. Gemäß Art. 19 der ICC-SchO sind auf das Verfahren die Regeln der Schiedsordnung anzuwenden. Soweit diese keine einschlägigen Regeln enthält, sind die von den Parteien festgelegten oder, falls diese es unterlassen, die vom Schiedsgericht festgelegten Regeln anzuwenden – unabhängig davon, ob damit auf eine auf das Schiedsverfahren anzuwendende nationale Prozessordnung Bezug genommen wird oder nicht. Die Pflicht zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Schiedsrichters und daraus resultierende Offenbarungspflichten ergeben sich aus Art. 11 ICC-SchO. Gemäß Art. 22 Abs. 3 ICC-SchO kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei Verfügungen zur Wahrung der Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens oder von damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten erlassen und kann Maßnahmen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen ergreifen. Eine Verschwiegenheitspflicht findet sich in der ICC-SchO hingegen nicht explizit. Dies ist jedoch der Tatsache geschuldet, dass keine vertragliche Beziehung zu den Parteien besteht – demnach wird sich eine solche Verpflichtung zur Verschwiegenheit regelmäßig in den Verträgen zwischen den Schiedsrichtern und der ICC finden.

3. Schiedsrichterliche Pflichten nach DIS-SchO

Bezüglich der vorvertraglichen Pflichten ist nach oben zu verweisen, da insbesondere in den Straftatbeständen der §§ 331 ff. StGB Schiedsrichter ausdrücklich erwähnt werden. Gemäß § 24 Abs. 1 DIS-SchO sind auf das schiedsrichterliche Verfahren die zwingenden Vorschriften des Schiedsverfahrensrechtes des Ortes des schiedsrichterlichen Verfahrens anzuwenden. Insoweit ist ebenfalls nach oben zu verweisen. Die Pflicht zur Unparteilichkeit und Unabhängigkeit ergibt sich aus § 15 DIS-SchO – die in § 15 S. 2 DIS-SchO erwähnte Weisungsfreiheit bezieht sich auf die Freiheit im Entscheidungsprozess.⁵³ Aus § 33 Abs. 1 DIS-SchO lässt sich ferner eine Pflicht ableiten, das Verfahren zügig zu führen und in angemessener Frist zu beenden. Auch eine Pflicht zur Mitwirkung und Unterzeichnung bei der Anfertigung des Schiedsspruches wie in § 1054 ZPO findet sich in § 33 DIS-SchO – die Vorschriften sind weitgehend identisch.⁵⁴ Bezüglich der Verschwiegenheit ist festzustellen, dass sich im Gegensatz zur ZPO, welche hierzu keine ausdrückliche Regelung enthält, § 43 Abs. 1 DIS-SchO eine

52 Lachmann (Fn. 41), Kap. 39 Rn. 4302.

53 Wagner/Kilch (Fn. 6), Art. 15 ICC-SchO Rn. 11.

54 Wagner/Kilch (Fn. 6), Art. 34 ICC-SchO Rn. 3.

Verpflichtung zur Verschwiegenheit über das Verfahren anordnet. Ferner ist bezüglich der nachvertraglichen Fortwirkung der Verschwiegenheit nach oben zu verweisen.

VII. Die Haftung des Schiedsrichters

Soweit im Schiedsrichtervertrag nichts anderes geregelt wurde, wird davon auszugehen sein, dass der Schiedsrichter nicht strenger haften soll als ein staatlicher Richter. Obwohl das Richterprivileg nicht unmittelbar für Schiedsrichter gelten soll, kommt soweit nur eine Haftung nach § 839 Abs. 2 BGB in Betracht⁵⁵, wobei zu berücksichtigen ist, dass den Schiedsrichter auch eine Pflicht zur zügigen Abwicklung des Schiedsverfahrens und damit auch eine uneingeschränkte Haftung bei einem Verstoß gegen § 1036 Abs. 1 ZPO⁵⁶ trifft.⁵⁷ Neben der Haftungsbeschränkung nach § 839 Abs. 2 BGB können einzelne Schiedsgerichtsordnungen weitere Haftungsbegrenzungen und Ausschlüsse vorsehen, wie beispielsweise § 44 DIS-SchO oder Art. 40 der ICC-SchO.

55 Schütze (Fn. 38), § 1 Rn. 72.

56 Zur Offenbarungspflicht der Schiedsrichter im Schiedsgerichtsverfahren nach § 1036 Abs. 1 ZPO s. Schütze (Fn. 38), § 1 Rn. 54.

57 Voit (Fn. 10), § 1035 Rn. 25.